

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Kernforderungen des Mittelstandes

- Abschaffung der EEG-Umlage klar bekennen
- Vergütungssystem für Eigenverbrauch und Volleinspeisung vereinheitlichen
- Eigenverbrauch auch bei Ausschreibungen ermöglichen
- Gebäudesektor als zentrales Feld der Energiewende erkennen
- Speicherlösungen als integralen Bestandteil des Energiesystems denken
- Intelligente Netze für eine dezentrale Energiewende entwickeln
- Umrüstung auf Biomasse auch bei KWK-Bestandsanlagen fördern

Allgemeines

Der Krieg in der Ukraine verändert den Blick auf die europäische und nationale Energieversorgung elementar und unverzüglich. Wir müssen sicherstellen, dass die Abhängigkeit von Energieimporten auf ein Minimum reduziert und die Verlässlichkeit der Eigenversorgung mittels erneuerbarer Energien schnellstmöglich verwirklicht wird. Hierfür sind seitens der Bundesregierung schon erste Weichenstellungen vorgenommen worden. Erneuerbare Energien werden massiv ausgebaut, die Wärmeversorgung von Gebäuden wird von Gas und Öl auf Strom umgestellt. Wasserstoff soll eine zentrale Rolle in der Energieversorgung der Zukunft spielen.

Dennoch vermisst der Mittelstand insbesondere bei der Neufassung des EEG den ganzheitlichen Blick für das gesamte Energiesystem: Stromeinspeisungen werden volatil, die Nutzungsbedarfe flexibler und neue Verbraucher wie Wärmepumpen und E-Fahrzeuge nehmen in ihrer Anzahl stark zu. Diese Entwicklungen bedürfen eines klugen Managements, damit die Versorgungssicherheit erhalten bleibt und gestärkt wird. Der einfache Ausbau der Energienetze wird dieses Problem nicht lösen können. Deshalb sollte die Sektorenkopplung als strategische Grundlage im Zentrum aller gesetzlicher Regelungen stehen. Dafür muss die Erhöhung des Anteils erneuerbaren Stroms mit smarten Lösungen und klugen Anreizen flankiert werden.

1. Abschaffung der EEG-Umlage klar bekennen

Die Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 ist ein wichtiger Schritt zur Entlastung von Unternehmen und Privathaushalten. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Absenkung der Umlage auf null im EEG2023 fortführt und entfristet. Gleichzeitig sollte das Bekenntnis zur Abschaffung der EEG-Umlage dauerhaft und endgültig sein. Mit dem Artikel 3 des vorliegenden Referentenentwurfes (Energien-Umlagen-Gesetz) behält sich die Bundesregierung vor, die EEG-Umlage bei Bedarf wieder einzuführen. Gerade den stromverbrauchenden Mittelstand würde eine solche Wiedereinführung vor enorme Herausforderungen stellen. Die bisherige Refinanzierungsmöglichkeit der EEG-Förderkosten über die Umlage sollte deswegen gänzlich gestrichen werden.

2. Vergütungssystem für Eigenverbrauch und Volleinspeisung vereinheitlichen

Mit dem vorliegenden Entwurf würden die Vergütungssätze für den Eigenverbrauch beispielsweise bei der Photovoltaik auf den Wert vom 1. April 2022 festgeschrieben und unter dem für einen beschleunigten Ausbau nötigen Wert verharren. Anlagen, die vollständig in das Netz einspeisen, sollen eine etwas höhere Vergütung erhalten. Auch diese Werte bleiben aber unter dem Wert, der für einen wirtschaftlichen Betrieb rein über das EEG notwendig wäre.

Für eine deutliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollte die Vergütung deshalb bei einer zeitgleichen Reduzierung der Vergütungszeit auf 10 Jahre einmalig verdoppelt werden. Unternehmen und Investoren benötigen kürzere Amortisationszeit (von unter 10 Jahren). Eine Erhöhung der Vergütung könnte dabei durch gleichzeitige Reduzierung der Vergütungsdauer kompensiert werden. Überschusseinspeisung bei Eigenverbrauch und Volleinspeisung sollten vereinheitlicht werden. Die Differenzierung der Einspeisevergütung schafft zusätzliche bürokratische Hürden. Vielmehr aber sollten die Anreize hoher Stromkosten mitgenommen werden, um Menschen von einer zumindest teilweisen Eigenversorgung zu überzeugen.

3. Eigenverbrauch auch bei Ausschreibungen ermöglichen

Mit der Anhebung der Ausschreibungsgrenze bei Photovoltaik auf 1MWp folgt der Gesetzentwurf einer langjährigen Forderung des Mittelstandes. Auf diese Weise wird es für Unternehmen deutlich leichter, auch große Dachflächen in Betrieben bürokratiearm mit Modulen auszustatten. Leider hält der Entwurf aber daran fest, dass bei der Teilnahme an einer Ausschreibung der Eigenverbrauch ausgeschlossen bleibt. Gleichwohl sollte der Eigenverbrauch auch in Verbindung mit Ausschreibungen erlaubt werden, um mittelständischen Unternehmen zukünftig verstärkte Anreize für eine Teilnahme an Ausschreibungen zu geben. Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie sollte gegenüber der Volleinspeisung keine Benachteiligung bei der Einspeisevergütung erfahren. Jeder sich selbst versorgende Ausspeisepunkt ist ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Steigerung des erneuerbaren Energieanteils in Deutschland.

4. Speicherlösungen als integralen Bestandteil des Energiesystems denken

Die Struktur des EEG muss von der irrigen Annahme befreit werden, Energiespeicher würden als Umgehungsinstrument für staatliche Umlagen missbraucht. Zu einer ganzheitlichen Betrachtung gehört das Verständnis, dass Speicher die Flexibilität des Stromsystems und damit seine Leistungsfähigkeit erhöhen. Der vorgeschlagene Zielpfad geht von einer Bereitstellung von 572 TWh aus erneuerbaren Energien für das Jahr 2030 aus. Bei diesem Wert müssten, je nach Erzeugungsmix, etwa 300-500 GWp Erzeugungsleistung installiert sein. An Leistungsbedarf sind in der Spitze aber nur etwa 80 bis 100 GW zu erwarten. Um die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, muss deshalb der Ausbau der Speicherinfrastruktur in den Fokus rücken. Andernfalls kann nicht einmal die Erzeugungsspitze vom Tag in die Nacht mitgenommen werden.

Der Ausbau und Betrieb von Speichern sollte deshalb als elementarer Baustein für eine gelingende Energiewende betrachtet und von bürokratischen Fesseln befreit werden, denn ohne hinreichenden Ausbau der Speicher ist keine Versorgungssicherheit zu erreichen. Hierzu gehört auch eine europarechtskonforme Übernahme des Speicherbegriffs in deutsches Recht. Paragraph 21 des vorliegenden Referentenentwurfs wird diesem Anspruch nicht gerecht.

5. Gebäudesektor als zentrales Feld der Energiewende erkennen

Die Gebäude rücken nunmehr verstärkt in den Fokus der Energiewende. Ab 2025 wird die Wärmepumpe die beherrschende Wärmetechnologie in Deutschland sein. Gleichzeitig streben wir einen hohen Anteil von E-Fahrzeugen in Deutschland an. Die Förderung von Neubauten und Sanierungen über die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) muss einen sektorübergreifenden Ansatz bekommen, indem nicht nur Wärmeerzeuger wie die Wärmepumpen, sondern auch netzdienliche Instrumente der Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie gefördert werden.

Wärmepumpen von Umlagen zu befreien (§22 EEG-Entwurf) stellt allein kein Konzept für eine erfolgreiche Sektorenkopplung und eine Erhöhung des Wärmepumpenanteils in Deutschland dar. Dies kann nur ein Bestandteil einer bisher nicht hinreichend festgelegten Gesamtstrategie sein.

6. Intelligente Netze für eine dezentrale Energiewende entwickeln

Das grundlegende Charakteristikum eines Stromsystems, das auf erneuerbaren Energien basiert, ist die Dezentralität. Die Entwicklung führt weg von einem System mit wenigen, zentral angesiedelten Erzeugern, hin zu einem Verbundsystem aus vielen Erzeugern, die Strom dezentral einspeisen, regional liefern und nutzen und somit eine deutlich stärkere Flexibilisierung erfordern. Aus Sicht des Mittelstandes wird dieser Faktor auch im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend gewürdigt. Stattdessen gilt weiterhin der zentralisierte Ansatz als Standard.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass die im Raum stehenden Zubaupfade für Photovoltaik und Windenergie in Höhe einer Leistung von rund 235 GW Nettoerzeugungskapazität bis 2030 eine enorme Herausforderung darstellen. Diese zusätzliche Erzeugungskapazität muss im Netz gemanagt werden können. Ziel muss deshalb der Ausbau eines intelligenten Netzes sein, das die Versorgungssicherheit verlässlich gewährleisten kann.

7. Umrüstung auf Biomasse auch bei KWK-Bestandsanlagen fördern

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Förderung der Biomasse stärker auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke fokussiert werden, damit die Bioenergie ihre Stärke als speicherbarer Energieträger zunehmend systemdienlich ausspielen kann und so einen größeren Beitrag zu einer sicheren Stromversorgung leistet. Durch diese Lösung wird ein beschleunigter Ausbau jedoch gegebenenfalls nicht erreicht werden können. Um dies zu schaffen, muss deshalb auch die Umrüstung bestehender KWK-Anlagen in den Blick genommen werden. Eine Förderung sollte deshalb auch bei einer Umstellung dieser Anlagen auf Biomasse möglich sein.

Darüber hinaus soll mit der Änderung von §6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KWKG 2023 die Förderung von solchen KWK-Anlagen eingestellt werden, die Strom auf Basis von Biomethan erzeugen. Damit soll sichergestellt werden, dass Biomethan künftig nur noch in Spitzenlastkraftwerken eingesetzt wird. Klarzustellen ist hier aus Sicht des Mittelstandes, ob unter dieser Regelung auch die Nutzung

von dena-zertifiziertem Biogas aus dem EU-Ausland förderschädlich wäre. Gerade im Bereich der Quartiersentwicklung werden derzeit anteilige Beimischungen von Biomethan für das EE-Paket der BEG-Förderung genutzt. Eine Einstellung der Förderung von Biomethan würde somit die Flexibilität hinsichtlich der Ökologie bei der Konzepterstellung stark einschränken und daher vermieden werden

BVMW-Position

Die auf Deutschland zukommenden massiven Veränderungen bei der Energieversorgung hin zu Klimaneutralität und Autarkie bedürfen eines **ganzheitlichen starken gesetzlichen Rahmens, einer umfassenden Gesamtstrategie**. Bei der Lektüre des hier vorliegenden EEG-Entwurfes drängt sich der Eindruck auf, dass die Bundesregierung wie in der Vergangenheit jede Kilowattstunde im Netz einzeln betrachten möchte. Dies ist weder zielführend noch praktikabel. Je höher die Energiepreise werden, desto höher werden die Anreize für Verbraucher sein, sich selbst mit erneuerbarer Energie zu versorgen. Das bietet uns die einmalige Chance, in kurzer Zeit die Abhängigkeit von externen Energierohstoffen zu senken, Klimaschutzziele zu erreichen, zusätzliche Wertschöpfung im ganzen Land zu ermöglichen und unsere Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Dieses Momentum dürfen wir nicht verstreichen lassen. Wir fordern daher die Bundesregierung auf, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der die künftigen anstehenden Herausforderungen der Stromversorgung sektorübergreifend und somit ganzheitlich betrachtet und Unternehmen nicht über Gebühr belastet.